

R I C H T L I N I E N
für die Gewährung von Zuschüssen an die
Sportvereine des Kreissportverbandes Segeberg e.V.

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Kreissportverband Segeberg e.V. gewährt seinen Mitgliedsvereinen, die als gemeinnützig anerkannt sein müssen, Zuschüsse für ihre sportliche Arbeit.
- (2) Die Zuschüsse werden unter Berücksichtigung der dem Kreissportverband vom Kreis Segeberg bewilligten Mittel für die sportliche Jugendarbeit im Rahmen des jährlichen Haushaltsvoranschlages des Kreissportverbandes bereitgestellt.

§ 2
Zuschussmassnahmen

Die Sportvereine erhalten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

- a) Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften ab Deutsche Meisterschaften aufwärts und für die Teilnahme an internationalen bedeutenden Sportveranstaltungen
- b) Zuschüsse für die Durchführung von internationalen Sportbegegnungen und bedeutenden Sportveranstaltungen im Kreisgebiet
- c) Zuschüsse für die Durchführung von Breitensportveranstaltungen und Spielfesten
- d) Zuschüsse für die Durchführung des „Sports für Ältere“

§ 3
Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften
Deutsche Meisterschaft aufwärts und für die Teilnahme
an internationalen bedeutenden Sportveranstaltungen (§ 2 a)

- (1) für die Teilnahme an o.a. Meisterschaften und Sportveranstaltungen sind folgende Kosten förderungsfähig:
 - a) Verpflegungspauschale **12 Euro** bei eintägigen Veranstaltungen und **24 Euro** (pro Übernachtungstag) bei mehrtägigen Veranstaltungen.
 - b) Kosten für die Unterbringung in der nachgewiesenen Höhe, max. (**50 EURO/Tag**).

- c) Fahrtkosten für die Sportler zum Wettkampf, höchstens Bundesbahntarif 2. Klasse. Parkgebühren sind nicht zuwendungsfähig.
 - d) Startgebühren, Meldegelder und dergleichen
 - e) Kosten für die Betreuung von jugendlichen Sportlern (bis einschl. 26 Jahre) und zwar pro angefangene fünf Sportler ein Betreuer
- (2) Der Förderungszeitraum umfaßt die Tage der Meisterschaft bzw. Sportveranstaltung bei Erfordernis zuzüglich An- und Abreisetag (= 1 Tag).
- (3) Zuschussberechtigt sind Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Ältere Teilnehmer werden nur dann gefördert, wenn sie die Qualifikation für die Meisterschaft erfüllt haben. Teilnahmen an Seniorenmeisterschaften werden nicht gefördert.
- (4) Die Zuschüsse werden unter Berücksichtigung des Paragraphen 1 Absatz 2 für jede einzelne Meisterschaft/Sportveranstaltung unter Anrechnung von Zuschüssen anderer (Gemeinde, Land, Fachverbände pp), einer Eigenleistung des Teilnehmers und einer Beteiligung des Vereins bis zu einer Höhe von 1/3 der förderungsfähigen Kosten (§ 3 Abs. 1) gewährt.
- (5) Für die Auszahlung der Zuschüsse sind die Massnahmen innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Veranstaltung vom Verein abzurechnen und dabei die Original-Ausgaben und Einnahmennachweise einzureichen. Soweit für die Teilnahme an Meisterschaften eine Qualifikation gefordert wird, ist der Nachweis mit der Abrechnung vorzulegen.
- (6) Für die Teilnahme an Europameisterschaften und Weltmeisterschaften sowie an internationalen bedeutenden Sportveranstaltungen müssen die Förderanträge mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich gestellt werden. Dem Antrag ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie die Ausschreibungsunterlagen beizufügen.
- (7) Die Zuschüsse werden innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der ordnungsgemäß Abrechnung an den Verein überwiesen.
- (8) Bei nicht fristgemäßer Einreichung der Abrechnung gemäß Abs. 5 wird ein Zuschuss nicht mehr gewährt.

**§ 4
Zuschüsse für die Durchführung von
internationalen Sportbegegnungen und
bedeutenden Sportveranstaltungen im Kreisgebiet (§ 2 b)**

- (1) Für die Durchführung der o.a. Begegnungen/Veranstaltungen im Kreisgebiet, die von den Vereinen durchgeführt werden, sind folgende Kosten förderungsfähig:

- a) Kosten für die Vorbereitung der Begegnung/Veranstaltung (Ausschreibung, Porto, Telefon, Kopien, Wettkampfformulare, Startkarten, Wettkampfschilder und dergl.) in Höhe von pauschal 125 EURO je Begegnung/Veranstaltung
 - b) Kosten für die Herrichtung der Sportstätten für den Wettkampf
 - c) Kosten der Schiedsrichter, Kampfrichter, Wertungsrichter o.ä., und zwar Fahrtkosten, Spesen und ggfs. Übernachtungskosten in der nachgewiesenen Höhe, max. in Höhe der steuerfreien Pauschbeträge (siehe § 3 a und 3 b)
 - d) Kosten für Pokale, Plaketten, Medaillen, sonstige Siegerpreise und -auszeichnungen sowie Erinnerungsplaketten, jedoch keine Geldpreise
 - e) Kosten für den ärztlichen -und Sanitätsdienst
 - f) Kosten für gemeinsame Besichtigungsfahrten und Unternehmungen der Teilnehmer, und zwar Fahrtkosten, Verpflegungskosten, Eintrittsgelder pp. bis zu **5 EURO** je Person und Fahrt
 - g) Dolmetscherkosten
- (2) Die Zuschüsse werden unter Berücksichtigung des Paragraphen 1 Absatz 2 in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Ausgaben und Einnahmen der Begegnung/Veranstaltung bis zur Höhe 1/3 der förderungsfähigen Kosten aufgrund einer Einzelfallentscheidung des geschäftsführenden Vorstandes des Kreissportverbandes gewährt.
- (3) Die Zuschüsse sind spätestens 4 Wochen vor der Begegnung/Veranstaltung beim Kreissportverband schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag ist eine Aufstellung über die voraussichtlich entstehenden Kosten und wie diese gedeckt werden sollen, einzureichen.
- (4) Für die Auszahlung des Zuschusses ist die Begegnung/Veranstaltung innerhalb 6 Wochen nach Durchführung der Begegnung/Veranstaltung vom Verein abzurechnen. Dabei sind die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen einzeln aufzulisten. Mit der Abrechnung sind die Original-Einnahmen- und Ausgabennachweise vorzulegen.
- (5) Für die Auszahlung des Pauschbetrages ist die Vorlage einer von den Sportlern des Gastvereins unterschriebenen Teilnehmerliste erforderlich. Die Zuschüsse werden innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der ordnungsgemäßen Abrechnung an den Verein überwiesen.
- (6) Wenn ein Antrag (Absatz 3) nicht fristgemäß gestellt wird, ist die Gewährung eines Zuschusses ausgeschlossen. Bei nicht fristgemäßer Einreichung der Abrechnung (Absatz 5) wird die Zuschussgewährung hinfällig.

**§ 5
Zuschüsse für die Durchführung von
Breitensportveranstaltungen und Spielfesten (§2c)**

- (1) Für die Durchführung von Breitensportveranstaltungen und Spielfesten sind die Kosten für die Anschaffung von Teilnehmerplaketten, -medaillen, Trimmtaler oder ähnliche Auszeichnungen förderungsfähig.
- (2) Die Zuschüsse werden unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 in Höhe bis zu 20 % der Kosten gemäß Abs. 1 aufgrund einer Einzelfallentscheidung des geschäftsführenden Vorstandes des Kreissportverbandes gewährt.
- (3) Die Zuschüsse sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung unter Vorlage des Original-Rechnungsbeleges schriftlich beim Kreissportverband zu beantragen.
- (4) Die Zuschüsse werden innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der ordnungsgemäß Anträge an die Vereine überwiesen.
- (5) Gehen die Anträge erst nach der Veranstaltung beim Kreissportverband ein, entfällt die Gewährung eines Zuschusses.

**§ 6
Zuschüsse für die Durchführung
des „Sports für Ältere“ (§ 2 d)**

- (1) Im Bereich des „Sports für Ältere“ über 60 Jahre sind folgende Kosten förderungsfähig:
 - a) die Erstattung von Teilnehmergebühren für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern von Seniorensportgruppen.
 - b) die Erstausstattung mit Kleingerät für die Durchführung des Sports für Ältere
- (2) Die Erstattung der Teilnehmergebühren erfolgt unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 nach Vorlage der S-Lizenz bzw. einer entsprechenden Teilnahmebestätigung des Leiters bzw. Übungsleiter und eines vom Verein bestätigten Tätigkeitsnachweises im Bereich des „Sports für Ältere“ in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, für den Erwerb der S-Lizenz aber max. in Höhe von **75 EURO** für die Fortbildungslehrgänge aber max. in Höhe von **25 EURO**.
- (3) Den Vereinen werden bei Neugründung einer Seniorensportgruppe die entstandenen Kosten für die Erstausstattung mit Kleingerät gemäß Abs. 1 b unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, max. bis zu einem Betrag von **100 EURO** erstattet.

Über die Höhe des Erstattungsbetrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Kreissportverbandes jeweils im Einzelfall.

- (4) Die Abrechnung für die Erstattung der Teilnehmergebühren gemäß Abs. 2 ist innerhalb von 6 Wochen nach der Teilnahme einzureichen.
Die Erstausstattung mit Kleingerät gemäß Abs. 3 ist innerhalb von 6 Wochen unter Vorlage der Original-Rechnungsbelege zu beantragen.
- (5) Die Zuschüsse werden innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der ordnungsgemäßen Anträge an den Verein überwiesen.
- (6) Werden die Anträge nicht fristgerecht eingereicht, ist die Gewährung eines Zuschusses ausgeschlossen.

§ 7 Beschluss und Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien wurden nach Beratung im Finanzausschuss am 1.04.1992, vom geschäftsführenden Vorstand am 30.07.1992 beschlossen.
- (2) Diese Richtlinien wurden nach Beratung im Finanzausschuss am 26.09.2013 vom geschäftsführenden Vorstand am 21.10.2013 geändert.
- (3) Sie treten am 1.01.2014 in Kraft.

Bad Segeberg, den 21.10.2013

Kreissportverband Segeberg e.V.
- Der Vorstand -

Sven Neitzke
Vorsitzender

Heinz Tölle
Stellv. Vorsitzender